

**Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 23.11.2004 (Fremdenverkehrsabgabesatzung)**

Lesefassung einschl. VII. Nachtrag vom 17.11.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. SH, S. 529), der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. SH, S. 564) und des § 9 (2) Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 (GVOBl. SH, S.169) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.03.2010 folgende Fremdenverkehrsabgabesatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Glücksburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung.

Der städtische Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 62,70 v.H. gedeckt.
Die Stadt trägt 37,30 v.H. des Aufwandes.

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird

- a) durch die Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 12,54 v.H.
- b) durch die Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe zu 59,47 v.H.
- c) durch Fremdenverkehrsabgabe zu 7,30 v.H. gedeckt.
Die Stadt trägt 20,69 v.H. des Aufwandes.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Feriengäste)

2. die Personen, die entgeltliche Leistungen gegenüber Feriengästen (Ziff. 1) erbringen.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und freiberuflich Tätige.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli eines jeden Jahres ermittelt. Bei Neuaufnahme eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Neubeginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 5

Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sofern sie nicht in Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für das laufende Jahr fällig. Gleiches gilt für die Festsetzung von Nachzahlungen.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. soweit die Stadt Glücksburg dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür von der Stadt Glücksburg vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Stadt Glücksburg ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (3) Sollte die Einholung von Auskünften von den Finanzbehörden nicht möglich sein, ist die Stadt Glücksburg befugt, die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 (1) dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark (fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glücksburg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 (4) in Verbindung mit § 13 (3) Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 09.02.2000 (GVOBI. SH, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Stadt Glücksburg verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg,
 4. den der Stadt Glücksburg vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.

- (2) Die Stadt Glücksburg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Glücksburg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glücksburg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 20.11.2001 außer Kraft.

Soweit Ansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach Inkrafttreten der VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Fremdenverkehrsabgabesatzung) entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

gez. Unterschrift
Glücksburg, den 23.11.2004

Gez. Unterschrift

(W i t t)

Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Den jeweiligen Vorteilstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet:

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Einheit	Abgabe je Einheit (€)	
			2009	ab 2010
1	Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurpflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen			
	a) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen			
	1 Kurkliniken	Anzahl der Betten	N.N.	
	2 Kinderheime	Anzahl der Betten	N.N.	
	b) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung > = 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	54,36	55,36
	c) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung < 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	18,52	18,86
	d) sonst. Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmern	Anzahl der Betten	15,06	15,34
2	Vermittler v. Zimmern, Apartments u. Ferienwohnungen	Anzahl der Beschäftigten	306,30	311,93
3	ambulante Händler, Verkaufsstände	je m ² Standfläche	2,24	1,86
4	Andenkengeschäfte	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
5	Apotheken	Anzahl der Beschäftigten	118,96	121,14
6	Architekten, Ingenieure	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
7	Ärzte			
	a) Allgemeinärzte (Badeärzte)	Anzahl praktizier. Ärzte	61,56	62,69
	b) Augenärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	30,78	31,35
	c) Gynäkologen	Anzahl praktizier. Ärzte	3,08	3,13
	d) Tierärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	N.N.	N.N.
	e) Zahnärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	49,25	50,15
	f) Orthopäde	Anzahl praktizier. Ärzte	30,78	31,35
8	Augenoptiker	je m ² Verkaufsfläche	2,22	2,26
9	Ausflugsfahrten	Anzahl der Beschäftigten	0,61	0,62

10	Bäckereien, Konditoreien	je m ² Verkaufsfläche	9,41	9,58
11	Bauträger (Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
12	Bauunternehmer (Hochbau, Tiefbau)	Anzahl der Beschäftigten	45,68	46,52
13	Blumengeschäfte	je m ² Verkaufsfläche	2,63	2,68
14	Bootsvermietungen	Anzahl der Boote	6,58	6,70
15	Briefpost, Paketdienst, Postshop	Anzahl der Beschäftigten	41,97	42,74
16	Buchhaltung	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
17	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
18	Campingplätze	Anzahl genehm. Stellplätze	11,75	11,97
19	Chemische Reinigung, Heißmangel	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
20	Dachdeckerei	Anzahl der Beschäftigten	8,92	9,09
21	Detektei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
22	Druckerei	Anzahl der Beschäftigten	0,15	0,15
23	Durchführung von Veranstaltungen	Anzahl der Beschäftigten	201,01	204,70
24	EDV-Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	8,63	8,56
25	Drachenläden	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
26	Einzelhandel			
	1 Elektronische Erzeugnisse	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	2 Gemüse und Obst	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	3 Geschenkartikel	je m ² Verkaufsfläche	2,70	2,75
	4 Handarbeitswaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	5 Haushaltswaren	je m ² Verkaufsfläche	2,22	2,26
	6 Heimtierbedarf	je m ² Verkaufsfläche	0,12	0,12
	7 Lacke, Farben, Anstrichbedarf, Tapeten, Fußbodenbelag	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	8 a) Lebensmittel (Super-, Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	je m ² Verkaufsfläche	1,58	1,61
	b) Lebensmittel (ohne Ladengeschäft)	Anzahl der Einrichtungen	N.N.	N.N.
	9 Lederwaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	10 Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte (auch Reparatur)	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	11 Schmuck, Uhren	je m ² Verkaufsfläche	1,97	2,00
	12 Schuhe	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	13 Spielwaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	14 Sportartikel	je m ² Verkaufsfläche	1,83	1,87
	15 Textilien	je m ² Verkaufsfläche	1,03	1,04
27	Eisdielen, Cafés, Milchbars	Anzahl der Sitzplätze	3,74	2,69
28	Elektroinstallation (Werkstatt)	Anzahl der Beschäftigten	50,37	51,29
29	Fahrradhandel und -reparatur	je m ² Verkaufsfläche	0,05	0,05
30	Fahrrad-/Tretmobilvermietung	Anzahl der Fahrräder	1,85	1,89
31	Ferienfahrschule	Anzahl der Fahrzeuge	0,00	N.N.
32	Fernsprechunternehmen	Anzahl der Unternehmen	N.N.	N.N.
33	Fischhandel (Nebenerwerb)	Anzahl der Beschäftigten	8,90	9,07
34	Fitnessbetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
35	Fliesen- und Plattenverlegerei	Anzahl der Beschäftigten	3,52	3,59
36	Fotogeschäfte	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
37	Fotografen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
38	freiberufliche Köche	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
39	freischaffende Künstler	Anzahl der Beschäftigten	10,00	10,19
40	Friseure	Anzahl der Beschäftigten	35,47	34,68
41	Fuhrunternehmen	Anzahl der Kraftfahrzeuge	60,63	61,74
42	Gast- und Speisewirtschaften			
	a) mit einem Küchenwarenteil < 25 v.H. des Wareneinsatzes	Anzahl der Sitzplätze	4,18	4,26
	b) mit einem Küchenwarenteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz <= 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	10,36	10,55
	c) mit einem Küchenwarenteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz > 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	59,52	60,62
43	Gebäudereinigung (auch Fremdenverköbjekte, Strand, öffentl.Toiletten)	Anzahl der Beschäftigten	32,18	32,77
44	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Beschäftigten	253,41	258,06
45	Getränkhandel	Anzahl der Beschäftigten	1,63	1,66
46	Glasergerwerbe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
47	Hausmeisterservice, Garten- u. Baumpflege, Haushaltslösungen	Anzahl der Beschäftigten	10,60	10,79
48	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
49	Heizöl- und Brennstoffhändler	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
50	Heizung-, Gas und Wasserinsattallation, Klempnerei	Anzahl der Beschäftigten	71,95	73,28

51	Holz- und Bautenschutz	Anzahl der Beschäftigten	15,39	15,67
52	Imbiss	Anzahl der Einrichtungen	270,36	275,32
53	Immobilienmakler	Anzahl der Beschäftigten	17,61	17,93
54	Kaffee- und Teeläden	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
55	Kegel- und Bowlingbahnen	Anzahl der Bahnen	N.N.	N.N.
56	Kioske	Anzahl der Einrichtungen	53,08	54,05
57	Kosmetik, Fußpflege	Anzahl der Beschäftigten	32,71	33,31
58	Kraftfahrzeug-Reparaturstätten	Anzahl der Beschäftigten	44,37	45,18
59	Krankengymnasten	Anzahl der Beschäftigten	31,46	32,04
60	Kunst- und Antiquitätenhandel (bis 2008 Anzahl der Beschäftigten)	je m ² Verkaufsfläche	1,53	1,56
61	Landschafts- u. Gartenbau (incl. Steinmetz)	Anzahl der Beschäftigten	51,66	52,60
62	Lichtspieltheater	Anzahl der Sitzplätze	1,69	1,72
63	Maler- und Lackierergewerbe	Anzahl der Beschäftigten	31,82	32,41
64	Masseure und medizinische Bademeister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
65	Minigolfplätze	Anzahl der Anlagen	N.N.	N.N.
66	Parfümerien, Reformhäuser	je m ² Verkaufsfläche	2,10	2,13
67	Parkplätze und Parkhäuser	Anzahl der Stellplätze	0,36	0,37
68	Partyservice	Anzahl der Beschäftigten	23,37	23,80
69	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)	Anzahl der Zugtiere	N.N.	N.N.
70	Personenbeförderung (Linienverkehr)	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
71	Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.a.)	Anzahl der Kraftfahrzeuge	28,85	29,38
72	Plakatanschlagunternehmen	Anzahl der Werbestellen	0,30	0,31
73	Raumausstatter	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
74	Rechtsanwälte, Notare	Anzahl der Beschäftigten	35,04	35,69
75	Regalservice	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
76	Rehabilitationszentrum	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
77	Reisebüros	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
78	Reit- und Fahrinstitute	Anzahl der Reittiere	9,04	9,21
79	Rolläden, Markisen usw.	Anzahl der Beschäftigten	9,79	9,97
80	Saunabetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
81	Schießstände	Anzahl der Schießstände	N.N.	N.N.
82	Schlachtereie	je m ² Verkaufsfläche	5,75	5,86
83	Schlosserei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	0,00
84	Schneiderei, Änderungsschneiderei	Anzahl der Beschäftigten	0,00	N.N.
85	Schornsteinfeger	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
86	Sonnenstudios	Anzahl der Kabinen	4,46	4,54
87	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	8,56	8,72
88	Sportschulen (u.a. Tennis, Reit-, Yacht-, Golf u. Surfschulen)	Anzahl der Beschäftigten	88,45	90,07
89	Steinmetz (siehe Nr. 61)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
90	Sternwarte, Planetarium	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
91	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	Anzahl der Beschäftigten	97,91	99,70
92	Strandkorbvermietung	Anzahl der Strandkörbe	1,42	1,45
93	Tankstellen incl. Autowaschanlagen	Anzahl der Beschäftigten	140,23	142,80
94	Tanzlokale, Bars, Discotheken	je m ² Verkehrsfläche	N.N.	N.N.
95	Technische Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
96	Tischlereie	Anzahl der Beschäftigten	22,04	22,44
97	Trinkkurhalle	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
98	Unternehmensberater	Anzahl der Beschäftigten	1,10	1,12
99	Vereinslokalitäten	Anzahl der Sitzplätze	1,89	1,93
100	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Anzahl der Beschäftigten	53,31	54,29
101	Verlagswesen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
102	Versicherungsbüros	Anzahl der Angestellten	9,89	10,07
103	Wäscherei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
104	Werbung	Anzahl der Beschäftigten	73,88	75,23
105	Zimmerei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
106	Touristinformationen	Anzahl der Beschäftigten	443,15	451,28
107	Wellness	Anzahl der Beschäftigten	258,00	262,74
108	Heilpraktiker	Anzahl der Beschäftigten	1,81	1,84
109	Betrieb einer Wasserfreizeitanlage	Anzahl der Beschäftigten	59,46	60,55
110	Betrieb einer Salztherme	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	66,45